

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0033-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG) - Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Die vorliegende Problemdefinition beschreibt nur allgemein die Bedeutung der Themen Forschung, Bildung und Innovation aus sozialer und ökonomischer Hinsicht. Da in diesem Bereich aber viele Maßnahmen gesetzt werden, wäre zu erläutern welche spezifische Herausforderung durch das Vorhaben behandelt werden sollen.

Interne Evaluierung

In § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung ist vorgesehen, dass das gesamte Regelungsvorhaben nach spätestens 5 Jahren ab Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren ist. Aufgrund des vorgesehenen Inkrafttretens im Jahr 2017 ergibt sich hierfür 2022 als spätestster Termin für eine erste (gesetzlich vorgesehene) Evaluierung. Im Sinne der Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung wird daher empfohlen, dies zu berücksichtigen.

Ziel 1 - Kennzahlen:

Kennzahlen, welche die Zielerreichung messen sollen, sollen zwar auf die intendierten Wirkungen, wie Erhöhung des Bildungsniveaus, abzielen, sie sollen aber insbesondere die intendierten Wirkungen des konkreten Vorhabens darstellen können. Eine bloße Erhöhung des Bildungsniveaus ohne konkrete Zielwerte wäre jedoch vermutlich auch ohne das geplante erreichbar, da es auch ohne diese Maßnahme in den letzten 40 Jahren zu einer Erhöhung gekommen ist (siehe Statistik Austria, Bildungsstand der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren [1971-2013]).

- 3 -

Es wäre daher zu prüfen, ob Kennzahlen angeführt werden können, die nähere Rückschlüsse auf die Wirkungen des Vorhabens zulassen.

Ergänzend wird - wie bereits oben - angemerkt, dass eine Evaluierung im Jahr 2029 laut § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu spät ist.

Ziel 2

Es wäre näher auszuführen, wie „Innovationskompetenz“ im Rahmen dieses Zieles definiert wird. Die OECD-Definition zu „Innovation“ lässt darauf keine ausreichenden Schlüsse zu.

Die zur Messung dieser Zielerreichung verwendeten Indikatoren zielen auf eine Erhöhung der Patent-, Gründung- und Risikokapitalaktivitäten der zu fördernden Einrichtungen ab, definieren jedoch weder einen Ausgangswert noch einen intendierten Zielwert. Das im Rahmen der erst zu gründenden Stiftung bislang keinerlei Aktivitäten gefördert wurden, ist in diesem Sinne kein ausreichender Ausgangswert, zumal die in § 3 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes genannten Einrichtungen zum Teil bereits derartige Aktivitäten aus anderen Quellen finanzieren (Pkt.1 Forschungseinrichtungen, Pkt. 2 Unternehmen) oder derartige Aktivitäten auch künftig den Beitrag zu „Innovationskompetenz“ nur unzureichend messen werden (Pkt. 2 Schulen).

Es wäre daher zu prüfen, ob Kennzahlen angeführt werden können, die nähere Rückschlüsse auf die Wirkungen des Vorhabens zulassen.

Auch in diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine Evaluierung im Jahr 2029 laut § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu spät ist.

Ziel 3 und Ziel 4

Die gewählten Indikatoren (Messung von Zufriedenheit, Interesse...) scheinen gut geeignet die intendierten gesellschaftlichen Wirkungen zu messen. Die Einschränkung auf eine Messung der Zufriedenheit von natürlichen Personen, denen die Förderung zu Gute kommt, wäre jedoch näher zu begründen und mit Ausgangswerten, beispielweise für intendierte Altersgruppen oder näheren Angaben zum Ablauf einer Evaluierung, zu unterlegen.

Auch in diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine Evaluierung im Jahr 2029 laut § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu spät ist.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

14. November 2016
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt